

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 239/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Bundesrepublik Deutschland,
in Prozeßstandschaft für das Vereinigte Königreich
von Großbritannien und Nordirland handelnd, vertreten
durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten
durch den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten,
D [REDACTED] 1, M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Diplom-Chemiker Dr. Dieter G [REDACTED],
P [REDACTED] 31, M [REDACTED], vertreten durch den Pfleger
Apotheker Heinz S [REDACTED], G [REDACTED]straße, I [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 26. April 1990
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 30. August 1988 - 9 U 49/85 -
wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 49.002,55 DM.

Das Gesuch des Klägers um Prozeßkostenhilfe
für die beabsichtigte Anschlußrevision wird
zurückgewiesen.

G r ü n d e

1. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Es läßt keinen Rechtsfehler erkennen, daß das Berufungsgericht den Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. M[REDACTED]-F[REDACTED] gefolgt ist und ihnen den Vorzug vor den entgegenstehenden Ausführungen des von der Beklagten beauftragten Sachverständigen Prof. Dr. W[REDACTED] gegeben hat. Das Berufungsgericht hat dies mit nachvollziehbaren Erwägungen begründet. Erhebliche Beweisanträge der Beklagten sind dabei nicht übergangen worden.

Die insoweit und im übrigen erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und für nicht durchgreifend erachtet; von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).



2. Mit der Nichtannahme der Revision ist das Prozeßkostenhilfegesuch für die Anschlußrevision gegenstandslos geworden.

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm